

<b>Zuordnung:</b> HSH	<b>Handlungsanweisung des Direktors</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.01.2022 Ersetzt: 01.08.2018
<b>Gültigkeit der Regelwerke in der Sozialhilfe</b>		

## 1. Stadt Zürich (SBS)

Die AOZ Sozialberatung Stadt Zürich (SBS) ist wie die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD) der städtischen Sozialbehörde unterstellt und erfüllt einen vergleichbaren Auftrag im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe. Um eine möglichst gleiche Anwendung der Vorgaben innerhalb der Stadt Zürich zu gewährleisten, gilt folgendes:

- Ist eine Handlungsanweisung der Direktion der Sozialen Dienste (HAW) im Handbuch Sozialhilfe der AOZ verlinkt, ist diese auch für die AOZ verbindlich einzuhalten. Einzelne Verfahrensschritte sind dabei gegebenenfalls auf die Bedingungen der AOZ anzupassen.
- Andere Regelwerkdokumente der SOD dienen der Orientierung und sind zur Umsetzung empfohlen, sofern keine AOZ-interne Regelung verfügbar ist.

## 2. Gemeinden (SBG)

### **Unterstützung nach Sozialhilfegesetz (SHG) und SKOS-Richtlinien:**

Es gelten die Regelwerke der Auftrag gebenden Gemeinde. Bei Themen, die im Regelwerk der Gemeinde nicht genannt sind, sind die Vorgaben gemäss Regelwerk der AOZ einzuhalten.

### **Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (AfV):**

Es gelten die „Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung - Sozialberatung und Asylbetreuung im Auftrag von Gemeinden“. Daneben haben die Regelwerkdokumente der AOZ Gültigkeit.

## 3. Flüchtlingswohnen (FLW)

Gemäss Auftrag des Kantonalen Sozialamtes (KSA) sind sämtliche Transferleistungen im Flüchtlingswohnen nach den Vorgaben der Stadt Zürich auszurichten. Es gelten deshalb auch für FLW die Vorgaben gemäss Ziffer 1 „Unterstützung nach Sozialhilfegesetz (SHG) und SKOS-Richtlinien“.